Roman Rohatschek

Rechnungslegungskontrolle in Österreich – Erste Erfahrungen

Übersicht

I. Einleitung
II. Betroffene Unternehmen und Prüfungsgegenstand
III. Aufnahme der Tätigkeit der Prüfstelle und Prüfungsverlauf
IV. Ergebnisse der Prüfung
V. Mitteilungspflichten der Prüfstelle
VI. Unabhängigkeit und Verschwiegenheit
VII. Prüftätigkeit der FMA
VIII. Erste Erfahrungen der OePR
IX. Zusammenfassung

I. Einleitung

Die Einrichtung eines Prüfverfahrens für die Rechnungslegung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind („kapitalmarktorientierte Unternehmen"), durch das Rechnungslegungskontrollgesetz erfolgt in Umsetzung der VO 1606/2002/EG („IAS-VO") der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 2004, welche für solche Unternehmen die verpflichtende Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) vorschreibt. Ziel ist es, das Vertrauen in den österreichischen Kapitalmarkt und – wie in den ErläutRV festgehalten – die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs weiter zu stärken.[1])

Das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) wurde im Dezember 2012 im österreichischen Nationalrat beschlossen und ist mit 1. 7. 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz war erstmals auf Abschlüsse und sonstige vorgeschriebene Informationen des Geschäftsjahrs anzuwenden, das am 31. 12. 2013 endet.

In Österreich wurde ein dem deutschen System nachgebildetes zweistufiges Verfahren implementiert. Der gesetzliche Aufbau ist dadurch geprägt, dass die Regelung und Sicherstellung des Enforcement gewährleistet wird, wenn eine Prüfstelle anerkannt und auch wenn eine solche nicht anerkannt wird.[2]) „*Die*

---

[1]) Vgl ErläutRV 2002 BlgNR 24. GP 1.

[2]) Vgl auch *Keisler/Werner*, Das Verhältnis von FMA und Prüfstelle nach dem RL-KG, ecolex 2015, 245 (246).

vorgesehene Konstruktion gewährleistet, dass auch dann, wenn es nicht zu der Gründung und Anerkennung eines Vereins als Prüfstelle kommt, ein in sich geschlossenes Verfahren zur Durchführung der Rechnungslegungsprüfung durch die FMA zu Verfügung steht."[3]) Dementsprechend sind in den §§ 1 und 2 RL-KG die allgemeinen Bestimmungen festgehalten. Die §§ 3 und 8 ff RL-KG sind anzuwenden, wenn eine Prüfstelle besteht. Wie *Keisler/Werner* zutreffend festhalten, sind der Prüfstelle keine hoheitlichen Aufgaben übertragen und die von ihr durchgeführten Prüfungen auf der ersten Stufe eine rein private Aufgabe.[4]) Diese Ausrichtung wird auch in den Erläuterungen klargestellt: „*Wird eine privatrechtsförmige Prüfstelle eingerichtet, führt grundsätzlich diese die Prüfung der Unternehmensabschlüsse oder -berichte durch.*"[5])

Mit der Anerkennung der Österreichischen Prüfstelle ist sie die erste Anlaufstelle für die Abwicklung des Enforcement-Verfahrens in Österreich; der Rechtsträger ist der Verein „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung", in weiterer Folge wird daher auf ein mögliches Verfahren, wenn keine Prüfstelle eingerichtet wird, nicht weiter eingegangen. Die OePR ist als privatrechtliche Einrichtung ein unabhängiger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der vom BMF – nach Anhörung des BMJ – anerkannt wurde. Die Prüfstelle ist gem § 8 RL-KG in ihrer Tätigkeit weisungsfrei gestellt. Als Behörde wird in dem Verfahren in weiterer Folge die Finanzmarktaufsicht tätig. Nicht korrekt wäre es, aus § 1 Abs 1 RL-KG, der die FMA als Kontrollbehörde für die Einhaltung von Rechnungslegungsbestimmungen bezeichnet, abzuleiten, dass auch die Prüfung durch die Prüfstelle Teil eines Verwaltungsverfahrens ist und die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regeln einzuhalten sind. Dies lässt sich unter anderem dadurch begründen, dass die Mitwirkung der Unternehmen bei der Prüfung durch die Prüfstelle freiwillig erfolgt. Ferner stellen dies die ErläutRV zu § 3 Abs 1 RL-KG klar, wonach in den Fällen des § 3 Abs 1 RL-KG die FMA „*den Sachverhalt nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regeln von Amts wegen*" ermittelt; die ErläutRV erwähnen dabei nur die FMA. Auch *Keisler/Werner* halten fest, dass auf der ersten Stufe das privatrechtliche Verfahren geschaffen wurde, die „*Prüfstelle ist daher nicht in das verwaltungsbehördliche Verfahren als Beliehene oder Verwaltungshelfer eingegliedert*"[6]).

Die Kosten der Prüfstelle werden über gesetzlich festgelegte Beiträge der Vereinsmitglieder sowie von den der Rechnungslegungskontrolle unterliegenden Unternehmen finanziert. Die Beiträge der Unternehmen setzen sich aus einem Fixbetrag pro Kalenderjahr von € 7.500 und einem Betrag gemäß der jeweiligen Marktkapitalisierung zusammen. Diese Beiträge werden jährlich von allen potenziell betroffenen Unternehmen durch die Geschäftsstelle der Prüfstelle eingehoben.

---

[3]) ErläutRV 2002 BlgNR 24. GP 4.
[4]) Vgl *Keisler/Werner*, ecolex 2015, 247.
[5]) ErläutRV 2002 BlgNR 24. GP 3.
[6]) *Keisler/Werner*, ecolex 2015, 247.

II. Betroffene Unternehmen und Prüfungsgegenstand

Dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz unterliegen jene kapitalmarktorientierten Unternehmen, deren Wertpapiere (einschließlich Anleihen) an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind (§§ 1, 2 RL-KG). Das bedeutet, dass in Österreich all jene Unternehmen zu prüfen sind, welche an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr Aktien, Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate begeben haben. Andere Formen des Wertpapierhandels (zB multilateraler Handelssysteme wie der Dritte Markt) sind nicht von diesen Bestimmungen erfasst. Das österreichische Modell ist so wie jenes in Deutschland nach dem Listing-Prinzip ausgerichtet und somit unterliegen auch Unternehmen dem RL-KG, deren Unternehmenssitz nicht in Österreich liegt. Diese Bestimmung soll allerdings angepasst werden und aufgrund einer Regierungsvorlage vom 9. 6. 2015[7]) auch in Österreich das *home-country*-Prinzip mit 26. 11. 2015 in Kraft treten.

Als Prüfungsgegenstand gelten nach § 2 RL-KG die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie sonstige Informationen gem § 81a Abs 1 Z 9 BörseG. Eine Prüfung hat nur dann den Jahresabschluss zu umfassen, sofern vom Unternehmen kein Konzernabschluss erstellt wurde; in diesem Falle sind die nach dem UGB (allenfalls unter Berücksichtigung der relevanten Bestimmungen des BWG) erstellten Jahresabschlüsse Prüfgegenstand. Die Prüfung umfasst den Konzernabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahrs (bzw den zuletzt festgestellten Jahresabschluss) sowie die Halbjahresfinanzberichte des vergangenen und laufenden Geschäftsjahrs. Im Interesse der Öffentlichkeit an einer richtigen Finanzberichterstattung ist eine Prüfung der Rechnungslegung vorzunehmen, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist dabei nicht zu prüfen.

Die Prüfungsschwerpunkte werden jährlich von der Prüfstelle vorgeschlagen und von der FMA festgelegt (§ 1 Abs 2 RL-KG). Dabei wird auf die von der *European Securities and Markets Authority* (ESMA) angekündigten Schwerpunkte Bedacht genommen.

III. Aufnahme der Tätigkeit der Prüfstelle und Prüfungsablauf

Die Prüfung durch die Prüfstelle erfolgt auf der ersten Stufe auf privatrechtlicher Basis; dh sie erfordert die freiwillige Mitwirkung der Unternehmen. Wenn das Unternehmen bei einer Prüfung seine Mitwirkung erklärt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, deren sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, der Prüfstelle richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.[8])

Die Prüfstelle wird gem § 2 Abs 1 RL-KG tätig

[7]) 670 BlgNR 25. GP.

[8]) Vgl § 9 Abs 1 RL-KG.

- bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften nach Maßgabe des öffentlichen Interesses – wenn der mögliche Verstoß für die korrekte Information des Kapitalmarkts voraussichtlich nicht unwesentlich ist („Anlassprüfung") oder
- ohne besonderen Anlass nach Maßgabe des Prüfplans („Stichprobenprüfung").

Aufgrund der subsidiären Wirkung der FMA fallen beide in § 2 RL-KG angeführten Prüfungen in die Prüfungskompetenz der Prüfstelle und sind von dieser durchzuführen. Wie *Keisler/Werner* ausführen, hat die FMA gegenüber der Prüfstelle keine allgemeinen Anordnungsbefugnisse. Diese sind auf die Fälle des § 3 Abs 1 RL-KG beschränkt.

Für die Einleitung einer **Anlassprüfung** sind „*konkrete*" Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Rechnungslegung maßgebend. Diese Anhaltspunkte müssen konkret und voraussichtlich nicht unwesentlich[9]) sein, etwa aufgrund einer den Rechnungslegungsnormen widersprechenden Bilanzierungsmethode des Unternehmens, einer sich widersprechenden Berichterstattung des Unternehmens (Einzel- versus Konzernabschluss versus Lagebericht) oder zB durch Hinweise von Dritten. Vorerhebungen durch Befragung des Unternehmens seitens der Prüfstelle oder der FMA, um einen Anhaltspunkt zu erlangen, sind gesetzlich nicht gedeckt. Führt die Prüfstelle eine Anlassprüfung durch, so tut sie dies aufgrund des gesetzlichen Auftrags, es bedarf keines Auftrags durch die FMA. Auch diese Prüfung erfolgt auf privatrechtlicher Ebene, denn das Unternehmen hat gem § 9 Abs 1 RL-KG die Mitwirkung zu erklären, nur dann kann die Prüfstelle tätig werden. Tut das Unternehmen dies nicht, so ist die FMA hierüber von der Prüfstelle in Kenntnis zu setzen und diese hat aufgrund gesetzlicher Anordnung in § 3 Abs 1 Z 1 RL-KG die Prüfung an sich zu ziehen. Führt die Prüfstelle eine Anlassprüfung durch, so hat sie die FMA von der Durchführung dieser Prüfung zu informieren.[10]) Auch durch diese Bestimmung ist klar, dass in den Fällen des § 2 RL-KG keine Beauftragung durch die FMA erfolgt, denn sonst wäre eine Information von der Durchführung der Prüfung ohne Bedeutung.

Die Prüfstelle hat der FMA einen Vorschlag für den zu erstellenden Prüfplan für **Stichprobenprüfungen** zu erstatten. Entsprechend der in der Verfahrensordnung festgehaltenen Vorgaben erfolgt die Auswahl der Unternehmen nach Risikokriterien, nach unternehmensbezogenen Kriterien (zB Zugehörigkeit zu einem bestimmten Marktsegment) und nach Zufallskriterien. Dabei muss gewährleistet werden, dass alle der Prüfung durch die Prüfstelle unterliegenden Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von mehreren Jahren einer Stichprobenprüfung unterzogen werden.[11])

Die Prüfstelle wird durch einen Leiter und dessen Stellvertreter geführt. Die unabhängige Prüftätigkeit wird von weisungsfreien Prüfern durchgeführt, die eine langjährige Erfahrung in ausführenden, prüfenden, beratenden, überwachenden oder lehrenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechnungslegung nachweisen müssen. Durch ein umfassendes Kontrollsystem – mittels eigens ein-

[9]) Siehe Verfahrensordnung der Prüfstelle § 5 Abs 2.

[10]) Vgl § 8 Abs 4 RL-KG.

[11]) Vgl Verfahrensordnung der Prüfstelle § 5 Abs 3.

gerichteten Prüfsenaten *(„checks and balances")* – und ein durchgehendes Sechs-Augen-Prinzip werden potenzielle Unvereinbarkeiten schon im Vorfeld verhindert und objektive sowie qualitativ hochwertige Prüfungen sichergestellt.

Der Abschluss wird von einem Prüfungsverantwortlichen überprüft. Ein weiterer Prüfer begleitet die Prüfung als Berichtskritiker. Das Prüfungsergebnis der Prüfungsverantwortlichen und die Stellungnahme des Berichtskritikers werden in einem Prüfungssenat behandelt. Dem Prüfsenat gehören der Leiter und der stellvertretende Leiter der Prüfstelle sowie der Berichtskritiker an. Dem Prüfungssenat obliegt die Feststellung, ob die Rechnungslegung fehlerhaft ist oder nicht.

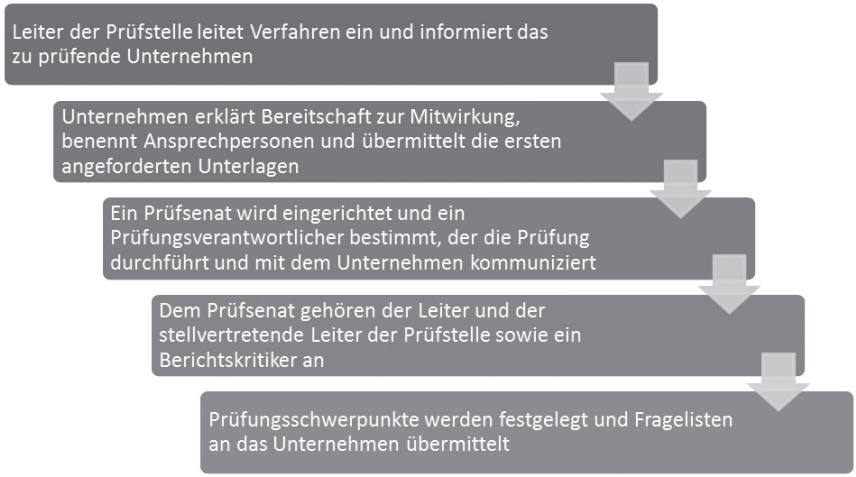

Abbildung: Ablauf der Prüfung durch die OePR

Wer vorsätzlich entgegen der Prüfstelle oder in den Fällen des § 3 RL-KG entgegen der FMA eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu € 100.000 zu bestrafen.[12])

IV. Ergebnisse der Prüfung

Ergibt die Prüfung keine Beanstandung, ist dies dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat sie ihre Entscheidung zu begründen und dem Unternehmen, unter Bestimmung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist.

Im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten gem § 10 RL-KG hat die Prüfstelle der FMA über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Ferner hat sie im Fal-

[12]) Vgl § 13 Abs 1 RL-KG.

le einer Fehlerfeststellung der FMA mitzuteilen, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt.[13]) Die Mitteilung des Ergebnisses an die FMA beinhaltet bei einer fehlerhaften Rechnungslegung die Beschreibung des Fehlers (mit Anführung der Rechnungslegungsnormen, gegen die verstoßen wurde) sowie eine ausführliche Begründung, warum ein Fehler vorliegt. Die Fehlerbegründung ist Bestandteil der Mitteilung an die FMA, da diese gem § 5 Abs 2 RL-KG nach Maßgabe des öffentlichen Interesses bescheidmäßig anordnen kann, dass das Unternehmen den im Einvernehmen mit der Prüfstelle festgestellten Fehler samt der wesentlichen Begründung bekannt zu machen hat. Dh stimmt das Unternehmen der Fehlerfeststellung zu, so sieht das RL-KG keine weitere Ermittlung und Prüfungskompetenz der FMA vor. Damit sollen aufwendige Doppelprüfungen vermieden werden. Wie auch *Schrank* ausführt, endet eine Prüfung dann bei der Prüfstelle, *„wenn sich die Gesellschaft gegenüber der Prüfstelle kooperativ zeigt und auch mit dem Prüfergebnis einverstanden ist"*[14]).

Die bescheidmäßig angeordneten Fehlerveröffentlichungen müssen von den jeweiligen Unternehmen auf der eigenen Homepage, auf der Webseite der FMA oder auf der Internetseite des geregelten Marktes veröffentlicht werden; im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder sonst in wenigstens einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet hat das Unternehmen bekannt zu machen, wo die Veröffentlichung erfolgt ist. Auf Antrag des Unternehmens kann die FMA von der Anordnung absehen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden.[15]) Tatsachen, die auf das Vorliegen eines Verstoßes gegen börserechtliche Vorschriften schließen lassen, hat die FMA von Amts wegen wahrzunehmen und dem Börseunternehmen mitzuteilen.[16])

V. Mitteilungspflichten der Prüfstelle

Die Mitteilungspflichten sind im RL-KG im Wesentlichen in § 10 RL-KG geregelt. Nach Abs 1 leg cit ist der FMA zu berichten über:

- die Weigerung des betroffenen Unternehmens, an einer Prüfung mitzuwirken oder
- das Ergebnis der Prüfung und darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt hat.

Eine über das Ergebnis hinausgehende Information einer Prüfung (zB Prüfungsakt, Unternehmensplanungen, Verträge), die von der Prüfstelle durchgeführt wurde, dürfen der FMA von der Prüfstelle nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies liegt an der strengen Verschwiegenheitsbestimmung, die der Prüfstelle in § 11 RL-KG auferlegt wird. Diese gilt umfassend auch gegenüber der FMA.

---

[13]) Vgl § 10 Abs 1 RL-KG. Die Bestimmungen des § 5 Abs 1 und 3 RL-KG greifen nur in jenen Fällen, in denen die FMA die Prüfung durchführt; dh in den Fällen des § 3 Abs 1 Z 1–3 RL-KG.

[14]) *Schrank*, Das neue „alte" Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG), wbl 2013, 311 (313).

[15]) Vgl § 5 Abs 2 RL-KG.

[16]) Siehe dazu § 6 Abs 1 Satz 2 RL-KG.

Von dieser Verschwiegenheit ist die Prüfstelle nur im Falle von gesetzlichen Mitteilungspflichten entbunden (siehe VI.).

Ferner hat die Prüfstelle der FMA Tatsachen zu berichten, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen. Wie bereits oben ausgeführt, hat sie gem § 8 Abs 4 RL-KG die FMA auch von der Durchführung einer Anlassprüfung zu informieren.

Über Tatsachen, die den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer begründen, wird der Kammer der Wirtschaftstreuhänder berichtet;[17]) dh ein Verdacht reicht aus. Ob eine Berufspflichtverletzung tatsächlich vorliegt, kann die Prüfstelle nicht beurteilen, da sie keinen Zugriff auf die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers hat. Eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätssicherung besteht für die Prüfstelle nicht. Allerdings hat die FMA eine entsprechende Anzeigepflicht; diese hat gem § 6 Abs 1 RL-KG bei Verdacht, dass ein wesentlicher Mangel bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen eines Abschlussprüfers vorliegt, dies dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätssicherung mitzuteilen. Dieser hat wiederum der FMA sowie der Qualitätskontrollbehörde binnen vier Wochen mitzuteilen, ob und wann eine Sonderprüfung nach § 16 Abs 2 Z 3 A-QSG durchgeführt wird.

VI. Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

In § 8 Abs 1 letzter Satz RL-KG wird festgehalten, dass der Verein in Ausübung seiner Tätigkeit an keine Weisung gebunden sein darf, der Verein ist Rechtsträger der Prüfstelle.[18]) In der Verfahrensordnung ist explizit festgehalten, dass die Prüfstelle bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisung gebunden ist. Dies macht klar, dass die Prüfstelle, wenn sie kraft Gesetz nach § 2 iVm § 8 RL-KG tätig wird, nicht als Hilfsorgan der FMA eingestuft werden kann, sondern weisungsfrei zu agieren hat, ja sogar weisungsfrei gegenüber den Organen des Vereines gestellt wird.

Auch die Mitglieder der Prüfstelle müssen Unabhängigkeitsbestimmungen erfüllen, damit sie an einer Prüfung mitwirken dürfen. So dürfen Personen nicht mitwirken, bei denen Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Darüber hinaus sind von der Mitwirkung jene Mitglieder ausgeschlossen, bei denen einer der in § 271 Abs 2 Z 1–5 oder 7 UGB genannten Umstände vorgelegen ist. Hier setzt der Gesetzgeber sogar noch strengere Maßstäbe als bei der Tätigkeit der Abschlussprüfer, denn die Umstände dürfen in den letzten drei Jahren nicht vorgelegen sein, sonst ist das Mitglied der Prüfstelle von der Prüfung ausgeschlossen.[19])

---

[17]) Siehe § 10 Abs 3 Satz 2 oder letzter Satz RL-KG.

[18]) Siehe dazu Verfahrensordnung der Prüfstelle vom 30. 4. 2013 Einleitung, Statuten für die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung vom 23. 4. 2013 Einleitung.

[19]) Vgl § 8 Abs 3 RL-KG.

Darüber hinaus wird den Beschäftigten der Prüfstelle eine strenge Verschwiegenheitspflicht in § 11 RL-KG auferlegt. Diese gilt allerdings nicht im Falle von gesetzlichen Mitteilungspflichten. „*Mitteilungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 10 stellen keine unbefugte Offenbarung oder Verwertung dar.*“[20]) Die Mitteilungspflichten nach § 10 RL-KG sind jene gegenüber der FMA und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Damit wird eine umfassende Verschwiegenheitspflicht der Prüfstelle auferlegt, die im vollen Umfang auch gegenüber der FMA ihre Wirkung entfaltet. Somit ist es der Prüfstelle nicht gestattet, der FMA den Prüfungsakt und damit die Unterlagen der Unternehmen offen zu legen bzw zu übermitteln.

Anders ist dies zu beurteilen, wenn die Prüfstelle von der FMA nach § 3 RL-KG beigezogen wird, denn in diesem Falle ist sie als Hilfsorgan der FMA tätig.

VII. Prüftätigkeit der FMA

Mit § 3 RL-KG zeigt sich die Subsidiarität der FMA in dem zweistufigen System. Die Überschrift zu § 3 RL-KG lautet „Prüftätigkeit, sofern eine Prüfstelle besteht“. „*Stellt man § 3 Abs 1 der allgemeinen Bestimmung des § 2 gegenüber, so zeigt sich, dass die Prüfbefugnisse der FMA bei Bestehen einer Prüfstelle eingeschränkt sind.*“[21]) So fällt die Prüfkompetenz nur in den in § 3 Abs 1 RL-KG genannten Fällen der FMA zu.

Weigert sich ein Unternehmen, an einer Prüfung der Prüfstelle mitzuwirken, ist darüber der FMA zu berichten und sie hat aufgrund der gesetzlichen Anordnung dann selbst die Prüfung durchzuführen. Weitere Fälle, in denen die FMA die Prüfung an sich zu ziehen hat, liegen vor, wenn

- wesentliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen oder
- die Prüfungsdurchführung durch die FMA, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Richtigkeit der Rechnungslegung unter Wahrung der in § 18 Abs 1 AVG genannten Grundsätze in Einzelfällen, geboten ist.

Erst auf dieser Ebene (zweite Stufe) folgt dem privatrechtlichen Verfahren das verwaltungsbehördliche Verfahren.[22]) Zieht die FMA aufgrund wesentlicher Zweifel (§ 3 Abs 1 Z 2 RL-KG) das Verfahren an sich, so müssen wesentliche Zweifel (die ErläutRV sprechen von „erheblichen“ Zweifel[23])) bereits bestehen und manifest sein, es reicht nicht aus, dass solche vermutet werden. Wie *Keisler/Werner* ausführen, müssen die Zweifel argumentierbar sein, generelle Bedenken wegen der Behandlung einzelner Gegenstände einer Prüfung erreichen nicht die erforderliche Konkretisierung eines wesentlichen Zweifels.[24])

---

[20]) § 11 Abs 1 letzter Satz RL-KG.

[21]) *Muzak*, Rechnungslegungskontrolle in Österreich: Ist die Rollenverteilung zwischen FMA und Prüfstelle wirklich ungeklärt? KoR 2014, 548.

[22]) Vgl *Keisler/Werner*, ecolex 2015, 247.

[23]) Vgl ErläutRV 2002 BlgNR 24. GP 5.

[24]) Vgl *Keisler/Werner*, ecolex 2015, 248.

Auch das in § 3 Abs 1 Z 3 RL-KG angeführte öffentliche Interesse darf nicht so weit verstanden werden, dass alle kapitalmarktorientierten Unternehmen hierunter subsumiert werden, denn dies würde die gesamten Bestimmungen aushebeln und die FMA wäre in der Lage, jedes Verfahren ohne weiteren Grund an sich zu ziehen. „*Ein Verständnis, wonach es im Belieben der FMA läge, das öffentliche Interesse nach ihren Wünschen zu definieren, würde das Vorliegen einer verfassungswidrigen ‚formalgesetzlichen Delegation' voraussetzen, § 3 Abs. 1 Ziffer 3 RL-KG stünde nicht im Einklang mit dem aus Art. 18 Abs. 1 B-VG ableitbaren Bestimmtheitsgebot.*"[25])

Die Prüfung kann in den Fällen des § 3 Abs 1 RL-KG die FMA selbst durchführen oder sie kann sich dabei der Prüfstelle sowie anderer geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen. Lediglich bei Beiziehung nach § 3 Abs 3 RL-KG wird die Prüfstelle Teil des Verwaltungsverfahrens und als Hilfsorgan der FMA tätig.[26])

VIII. Erste Erfahrungen der OePR

Mit März 2014 hat die OePR ihre operative Tätigkeit aufgenommen und die ersten Unternehmen von der Einleitung eines Stichprobenprüfungsverfahrens informiert. Bislang wurden 31 Unternehmen ausgewählt, wobei alle Unternehmen ihre Mitwirkung erklärt haben. Mit Ende des Jahres 2014 konnten bereits einige Prüfungen abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Dauer einer Prüfung durch die OePR beträgt nach ersten Erfahrungen fünf bis acht Monate und umfasst idR drei Fragerunden. Die Zahl der Prüfungsschwerpunkte variiert in Abhängigkeit von Komplexität und Qualität der geprüften Abschlüsse. Als wesentlicher Faktor in der effizienten Abwicklung des Prüfverfahrens erwiesen sich bislang die Qualität und Präzision der von den Unternehmen gelieferten Antworten.

Gem § 5 Abs 2 RL-KG kann die FMA bescheidmäßig anordnen, dass das Unternehmen den von der FMA oder den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung unverzüglich bekannt zu geben hat. Bis dato hat eine derartige Veröffentlichung nicht stattgefunden, obwohl Unternehmen bereits von einer Fehlerkorrektur im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014 berichten.

Wird ein wesentlicher Fehler festgestellt, stellt sich die Frage, ob nun auch andere Mängel, die aufgrund ihrer Unwesentlichkeit zu keiner eigenen Fehlerfeststellung geführt haben, in Anlehnung an das Erkenntnis des OLG Frankfurt 22. 1. 2009, WpÜG 1, 3/08, in die Fehlerveröffentlichung aufzunehmen sind. Das OLG Frankfurt hat in seinem Beschluss erwogen, dass bei der Beurteilung der Wesentlichkeit eine Gesamtbetrachtung geboten ist, da auch die Summe von an sich unwesentlichen Fehlern insgesamt zu dem Gesamturteil einer fehlerhaften

[25]) *Muzak*, KoR 2014, 550.
[26]) Vgl *Keisler/Werner*, ecolex 2015, 247.